

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

16

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 23. April 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online



**Vandalismus im
„Waldschlössle“**



**Wimsheimer Büchertasche
to go**



**ABSTAND
HALTEN**

Foto: Lya - Getty Images Plus

Foto: Peltz/E+/ Getty Images Plus



Zum Tag des Buches macht sich die „Wimsheimer Büchertasche to go“ auf ihre Reise durch die Gemeinde. Freuen Sie sich auf ihren Besuch bei Ihnen. Näheres finden Sie im Mitteilungsblatt unter:

LandFrauen Wimsheim.



RADFAHRERVEREIN WIMSHEIM e.V.

Die positiven Rückmeldungen haben uns ermutigt, wie im vergangenen Sommer, das „Rolli To Go“ zu wiederholen, also Rollbraten zum Mitnehmen!

ROLLBRATEN

Sa 1. + So 2. Mai 2021 **TO-GO**

Wir möchten heute schon darauf hinweisen: Samstag, den 01.05. und Sonntag, den 02.05.2021 gibt es auf dem Christian-Jentner-Platz bei der Radsporthalle Wimsheim wieder „Rollbraten To-Go“.

Jeweils, von 11.30 – 14.30 Uhr erhalten Sie eine Abholzeit mitgeteilt, die Rollbraten-Ausgabe.

Für dieses Jahr können die Rollbraten-Ausgabe mit den AHA-Regeln durchführen können.

Die Veranstaltung muß leider abgesagt werden!

Die CORONA-Richtlinien lassen uns keine andere Wahl!

nehmen die Bestellungen bis zum 19.04.2021 an. Bestellannahme nur solange der Vorrat reicht!

Wir freuen uns über Ihre Nachricht!

Ihr Radfahrerverein

ROLLI-TO-GO – THINK GLOBAL – ROLL LOCAL!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Zweckverband Bauhof Heckengäu
Enzkreis
Sitz: Wurmberg

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBL.S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 13. April 2021 folgende Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt	EUR
mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.254.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.254.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0
(Saldo aus 1.1 und 1.2) von	
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0
(Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	0
(Summe aus 1.3 und 1.6) von	

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.137.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.137.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	0
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	135.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	135.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	0
(Saldo aus 2.4 und 2.5) von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	0
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0
(Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	0
(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf	EUR.
1. Betriebskostenumlage	1.134.000
a) Gemeinde Mönsheim	378.000
b) Gemeinde Wimsheim	378.000
c) Gemeinde Wurmberg	378.000
2. Investitionsumlage	135.000
a) Gemeinde Mönsheim	45.000
b) Gemeinde Wimsheim	45.000
c) Gemeinde Wurmberg	45.000

Wurmberg, den 13. April 2021

Mario Weisbrich, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.04.2021 vorgelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.04.2021 bis 05.07.2021 im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 15, öffentlich aus.

"Waldschlössle" durch Vandalismus stark beschädigt

Das als "Waldschlössle" bekannte ehemalige Saatschulgebäude im Gewann "Traufsutte", westlich der Autobahn A 8, wurde am vergangenen Wochenende, vermutlich von Freitag, 16. April auf Samstag, 17. April 2021 durch Vandalismus stark beschädigt. Unbekannte Personen drangen in das Gebäude ein und verursachten hierdurch erhebliche Beschädigungen am Gebäude und der Inneneinrichtung. Strafanzeige wurde durch die Gemeinde Wimsheim erstattet. Für sachdienliche Hinweise, die zur Feststellung der Verursacher führen und auf Wunsch vertraulich behandelt werden, wird von der Gemeinde Wimsheim eine Belohnung von 500 € ausgesetzt. Gleichzeitig möchten wir an die Verursacher appellieren, sich selbst zu melden und so für den von der Allgemeinheit zu tragenden Schaden einzustehen.

Wir bedauern und missbilligen diesen Vorfall sehr, da das Waldschlössle über viele Jahre mit viel Engagement gepflegt und saniert wurde und nun in einer Nacht völlig sinnlos stark beschädigt wurde.

Bürgermeisteramt



Schaden Waldschlössle

Fotos: Müller



**ABSTAND
HALTEN**

Foto: Pekic/E+/GettyImagesPlus

Bericht zur konstituierenden Sitzung des Zweckverbands „Wasserversorgung Heckengäu“ am 20.04.2021

„Wie kostbar unser Trinkwasser ist, wird uns eigentlich erst dann bewusst, wenn es nicht da ist. Umso wichtiger ist es, dass wir nun mit den SWP als starken Partner eine Strategie entwickelt haben, die den sicheren Zugang zu unserem Lebensmittel auch in Zukunft gewährleistet. So möchten wir die Versorgung aller Mitbürger:innen im Heckengäu langfristig sichern.“, erklärt Thomas Fritsch, Bürgermeister der Gemeinde Mönshheim, zu Beginn der Sitzung, die in der Appenbergschule in Mönshheim stattfand.

Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes waren die Bürgermeister der teilnehmenden Gemeinden Michael Seiß (Frielzheim), Thomas Fritsch (Mönshheim), Jörg-Michael Teply (Wurmberg) und Mario Weisbrich (Wimsheim) sowie jeweils drei Vertreter aus den Gemeinderäten anwesend. Für die Gemeinde Wimsheim wurden die Gemeinderäte Axel Heinsteins, Bertold Lauser und Holger Lehmann als Vertreter in den neuen Zweckverband entsandt. Außerdem nahmen der Geschäftsführer der Stadtwerke Pforzheim (SWP), Herbert Marquard, und der SWP-Bereichsleiter Netze, Bernd Hagenbuch, an der Sitzung teil, da die SWP ebenfalls Mitglied des neuen Zweckverbandes sind.

Zentrales Ziel ist es, durch die interkommunale Zusammenarbeit Synergien zu schaffen und zu einer langfristigen Versorgungssicherheit Heckengäu beizutragen. Die Stadtwerke werden wiederum ihr Expertenwissen bei der Betriebsführung sowie ein Wasserbezugsrecht für die beteiligten Gemeinden in den Verband mit einbringen.

Langfristig sollen neben den bereits bestehenden Wasseranlagen weitere errichtet werden, sodass die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers auch in den kommenden Jahrzehnten flächendeckend gewährleistet ist.

In der Sitzung wurde Bürgermeister Teply aus Wurmberg zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Als gleichberechtigte Stellvertreter wurden die Bürgermeister Weisbrich, Fritsch und Seiß von der Verbandsversammlung gewählt.

Die technische Geschäftsführung soll entsprechend der Verbandssatzung der SWP übertragen werden. Als kaufm. Geschäftsführerin wurde die Kämmerin der Gemeinde Wimsheim, Frau Sophie Husar, von der Verbandsversammlung bestellt. Nach dem Erlass der Entschädigungssatzung und einer Anfrage aus dem Gremium wurde die konstituierende Sitzung geschlossen.



v.l.n.r.: Sophie Husar, Thomas Fritsch, Mario Weisbrich, Jörg-Michel Teply, Bernd Hagenbuch, Herbert Marquard, Michael Seiß

Foto: SWP

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für **alle Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Jasmin Vincon 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Selda Gutierrez 9427 – 16
selda.gutierrez@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 – 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer 903 – 95 17

(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an
Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117

Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag

von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Telefon 116 117

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Telefon 116 117

Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

24.04.2021

Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 7444

25.04.2021

Apotheke im Centrum Illingen,
Ortszentrum 3, 75428 Illingen,
Tel. 07042 2955

Tierärztlicher Notdienst

24. + 25.04.2021

Kleintierpraxis
Dr. Matthias Grassmann
Liebigstr. 9
71229 Leonberg-Höfingen
07152 – 929882

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

Inzidenz im Enzkreis an drei Tagen hintereinander über 200: Schulen und Kitas müssen ab Donnerstag schließen

– Notbetreuung bleibt möglich - Eltern wurden durch Kita und Grundschule per Mail informiert

Pressemitteilung des Enzkreises vom 20.04.2021, 18.00 Uhr Laut Landesgesundheitsamt wurde am heutigen Dienstag (20. April) im Enzkreis am dritten Tag in Folge der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten. Das hat zur Folge, dass ab übermorgen (Donnerstag) in den Schulen, von Ausnahmen abgesehen, kein Präsenzunterricht stattfinden darf. Auch die Kindertageseinrichtungen dürfen nur noch Kinder im Rahmen der Notbetreuung aufnehmen. In Pforzheim bleiben Kitas und Schulen aller Voraussicht nach bis mindestens zum Wochenende geöffnet.

Hintergrund der Schließungen ist die erst am vergangenen Wochenende geänderte Corona-Verordnung. Dort ist auch die derzeit in Stadt und Kreis geltende nächtliche Ausgangsbeschränkung geregelt, der zufolge die Bürgerinnen und Bürger das Haus zwischen 21 Uhr abends und 5 Uhr am darauffolgenden Morgen nur aus triftigen Gründen verlassen dürfen. Im Bund werden geänderte Regelungen diskutiert; wie diese genau aussehen werden und vor allem ab wann sie in Kraft treten, ist derzeit noch offen. Auch die anderen Einschränkungen, insbesondere für den Einzelhandel und für sogenannte körpernahe Dienstleistungen, gelten weiterhin.

Zum Präsenzunterricht in die Schule kommen dürfen insbesondere all jene Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen sowie die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Auch Zwischen- und Abschluss-Prüfungen können in den Schulen stattfinden. Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten gesonderte Regelungen. Hier wie generell an allen Schulen rät das Landratsamt den Schülern/innen und ihren Eltern, die Informationen ihrer Schulleitung abzuwarten.

Die Allgemeinverfügung für den Enzkreis ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf dessen Homepage unter www.enzkreis.de nachzulesen, die Corona-Verordnung des Landes unter www.baden-wuerttemberg.de

Die Eltern unserer Kita und der Grundschule wurde durch die jeweilige Leitung per Mail informiert.

Änderung der Corona-Verordnung mit Wirkung vom 19. April 2021

Am Samstag, 17.04.2021 wurde die zweite Änderungsverordnung zur siebten Corona-Verordnung notverkündet. Die Änderung berücksichtigt die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für vollständig geimpfte Personen und Genesene. Zusätzlich setzt Baden-Württemberg damit die angekündigte Notbremse der Bundesregierung bereits ab 19. April 2021 um. Die Gültigkeit der Verordnung wurde bis 16. Mai 2021 verlängert. Die detaillierten Regelungen finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- **Sonderregelung für Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktfreies Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.



Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäft des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

NEU

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlungenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzicht auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tages- und touristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden oder Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✗ Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Thermen und Saunen



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen

- ✗ Theater
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17.04.2021

Bekanntmachung**SATZUNG****des Zweckverbandes „Wasserversorgung im Heckengäu“ über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Entschädigung für die Teilnahme an einer Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrkostenentschädigung). Diese beträgt:

- für die/den Verbandsvorsitzende/n 200 € pro Sitzung
- für den/die Stellvertreter der/des Verbandsvorsitzende/n 100 € pro Sitzung
- für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung 50 € pro Sitzung

§ 2**Entschädigung für die Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrkostenentschädigung). Diese beträgt:

- für die/den Verbandsvorsitzende/n 100 € pro Sitzung
- für den/die Stellvertreter der/des Verbandsvorsitzende/n 50 € pro Sitzung
- für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates 30 € pro Sitzung

§ 3**Entschädigung der Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer/in wird gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung als Ehrenbeamter//Ehrenbeamtin bestellt. Er/Sie erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 200 €.

Mönsheim, den 21.04.2021

gez. Jörg-Michael Teply, Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Sitzungsbericht zur Verbandsversammlung des ZV Bauhof Heckengäu am 13.04.2021

Am 13.04.2021 fand in der Hagenschießhalle in Wimsheim die erste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Heckengäu in diesem Jahr statt. Die Verbandsversammlung verabschiedete einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021. Gegenüber der Vorberatung im November 2020 gab es keinen nennenswerten Veränderungen.

Der Ergebnishaushalt ist mit 1,254 Mio. Euro veranschlagt. Größte Einzelposition im Ergebnishaushalt sind die Personalkosten mit rund 1,134 Mio. Euro, gefolgt von den Kosten für die Unterhaltung des Fuhrparks in Höhe von rund 78.000 Euro.

Rund 130.500 Euro sind 2021 für Investitionen eingeplant. Neben der Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeuges sind die Ertüchtigung des Winterdienstlagerplatzes in Mönsheim sowie die Errichtung eines Schüttgutlagers am Standort in Wurmberg enthalten.

Des Weiteren wurde in der Verbandsversammlung informiert, dass die Dienstleistungen auf den Friedhöfen der beteiligten Gemeinden neu ausgeschrieben und vergeben wurden. Der Umfang der Arbeiten besteht aus der Pflege der Grünanlagen und des Winterdienstes sowie in den notwendigen Grabarbeiten für die Bestattungen. Von Seiten der Bieter wurden drei Angebote eingereicht. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wurden die vorgenannten Leistungen zum 01.03.2021 an die Firma Weiland aus Wurmberg vergeben.

Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

Fundsachen

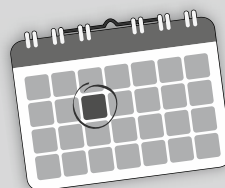
Auf dem Bürgermeisteramt wurde ein Fahrradschlüsselbund abgegeben.

Die Fundsache kann auf dem Bürgermeisteramt nach telefonischer Terminabsprache abgeholt werden (07044/942712).

Aus dem Standesamt**Wir gratulieren**

am 23. April Frau Anita Brückle zum 70. Geburtstag.

Dazu gelten ihr die herzlichsten Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

**REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



Abhol- oder Lieferservice von Speisen und Getränken durch Vereine mit Blick auf die anstehenden Mai-Feiertage, coronarechtliche Bewertung

Am 21.04.2021 teilte das Landratsamt den Gemeinden Folgendes mit:

Mit Blick auf den anstehenden Maifeiertag und weitere Feiertage in den kommenden Wochen haben uns verschiedene Anfragen von Gemeinden im Enzkreis dazu erreicht, ob Vereine an diesem Tag Speisen und Getränke zur Abholung bzw. Lieferung coronarechtskonform verkaufen dürfen. Hierzu geben wir die nachfolgenden Hinweise:

Die steigende 7-Tage-Inzidenz führte bereits in den vergangenen Wochen zu weitergehenden Betriebsuntersagungen, Einschränkungen von Einrichtungen, des Einzelhandels, der Ladengeschäfte und Märkte sowie bei den Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben. Schon bevor diese einschränkende Maßnahmen getroffen wurden, ließ die CoronaVO Baden-Württemberg für das Gastgewerbe lediglich den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferservice zu. Weder der Betrieb des Gastgewerbes in den Räumen einer Gaststätte noch in den Außenbereichen des Gastgewerbes ist aktuell möglich. Das Gleiche gilt etwa für den Kuchenverkauf-to-go, dieser ist nur dem Einzelhandel für Lebensmittel, Bäckereien und Konditoreien gestattet.

Nach unserer Rechtsauffassung ist im Ergebnis ein wie auch immer gearteter To-Go-Verkauf von Speisen und Getränken durch Vereine ohne Gaststättenkonzession nach der aktuellen CoronaVO nicht erlaubt, da sich entsprechende Ausnahmeregelungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 CoronaVO ausschließlich auf das Gastgewerbe beziehen. Eine Analogie in Bezug auf in ähnlicher Weise beabsichtigte Vereinstätigkeiten lässt sich nicht herstellen. Denn Sinn und Zweck der Verordnung ist die Infektionsbeschränkung mit geeigneten und vor allem verhältnismäßigen Maßnahmen, wozu auch die grundsätzliche Betriebsuntersagung für das Gastgewerbe mit entsprechenden Ausnahmeregelungen zählt, die den drohenden wirtschaftlichen Schaden begrenzen sollen. Dies lässt sich ersichtlich nicht 1:1 auf Vereine übertragen.

Angesichts steigender Infektionszahlen wäre es aber auch – unabhängig von der rein rechtlichen Bewertung – kaum vermittelbar, mit einer liberalen Auslegung dieses Ausnahmetatbestands zahlreiche zusätzliche Menschenansammlungen oder Schlangenbildungen an den verschiedenen Mai-Feiertagen zu begünstigen.

Sollten sich diesbezüglich in den kommenden Tagen weitere Erkenntnisse ergeben oder ergänzende Hinweise der Landesregierung vorliegen, werden wir selbstverständlich zeitnah informieren.

Landratsamt Enzkreis

Gemeindeeinrichtungen



Ortsbücherei

Weiterhin kontaktlose Ausleihe möglich

So funktioniert es:

Unter (<https://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>) im Bestand der Bücherei nach Wunschmedien recherchieren.

Den „Wunschzettel“ entweder mit genauen Titelangaben oder Nennung eines speziellen Genres (z.B.: spannende Krimis, Bücher von Sebastian Fitzek, TKKG CDs, Erstlesebücher...) an die Bücherei mailen (buecherei@wimsheim.de) oder telefonisch (07044 9427-29) durchgeben. Bitte beachten Sie, dass max 10 Medien vorbeestellt werden können.

Wir suchen dann passende Medien aus, die wir unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften bereitstellen.

Bestellung und Rückgabe der Medien:

Medien können per Telefon: 07044 9427-29 (dienstags von 10-12 Uhr, mittwochs von 16-17 Uhr und freitags 16-18 Uhr) oder per E-Mail (buecherei@wimsheim.de) vorbestellt werden. Dabei bitte den Namen, die Leseausweisnummer sowie die Telefonnummer für Rückfragen angeben.

Bitte beachten Sie, dass die Bücherbestellung immer wie folgt bei uns vorliegen muss:

Für einen Termin am Dienstag muss die Bestellung am Freitag bis 17.00 Uhr vorliegen.

Für einen Termin am Mittwoch muss die Bestellung am Dienstag bis 11.25 Uhr vorliegen und

für einen Termin am Freitag muss die Bestellung am Mittwoch bis 16.00 Uhr da sein.

Wir werden dann telefonisch oder per Mail einen Abholtermin nennen, der kontaktfrei erfolgen wird.

Die Rückgabe der Medien erfolgt ebenfalls zu den vorgenannten Terminen (dienstags 10-12 Uhr, mittwochs 16-17 Uhr und freitags von 16-18 Uhr).

Wir freuen uns jetzt schon auf rege Nachfragen und hoffen, dass wir auf diese Weise die Bücherei wieder in Betrieb nehmen können.

Wir bitten um Verständnis, dass das Bücherei-Cafe bis auf Weiteres noch geschlossen bleibt.

Herzliche Grüße von
dem Bücherei-Team

Bücherei Wimsheim, Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus),
71299 Wimsheim, 07044 9427-29,
buecherei@wimsheim.de

Freiwillige Feuerwehr

Einsatzbericht

Mit dem Stichwort "Kellerbrand" wurde die Feuerwehr Wimsheim am 15. April 2021 um 17:21 Uhr mit dem HLF20 zur Überlandhilfe nach Friolzheim alarmiert. In einer Einliegerwohnung kam es zu einem Brand im Küchenbereich. Die Kameraden aus Friolzheim wurden mit einem Trupp unter Atemschutz in der betroffenen Wohnung unterstützt.

Denken Sie an den

MUND-NASEN-SCHUTZ

Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus

Des Weiteren stellte die Feuerwehr Wimsheim während der gesamten Einsatzdauer von über 1,5 Stunden einen Sicherheitstrupp unter Atemschutz.

Einsatzbericht

Am 14.04.2021 geriet eine Maschine in einem Wimsheimer Gewerbebetrieb in Brand. Dieser konnte jedoch durch die maschineneigene CO₂-Löschanlage erstickt werden. Durch den Rauch wurde die Brandmeldeanlage ausgelöst und die Feuerwehr Wimsheim wurde um 12:30 Uhr alarmiert. Der MTW als Einsatzleitfahrzeug und das HLF 20/16 rückten aus.

Nach der Erkundung und dem Beseitigen der Verrauchung konnten die Mitarbeiter, welche vorsorglich das Gebäude verlassen mussten, wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Digitaler Vortrag von Martina Puschke: Frauen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen

Frauen mit Behinderung erleben sehr viel häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht. Was dabei jede und jeder Einzelne leisten kann, um den Gewaltschutz zu verbessern, wird im Rahmen des digitalen Vortrags „Frauen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen“ am Donnerstag, 29. April, um 18 Uhr vorgestellt. Der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis ist es gelungen, Martina Puschke als Referentin zu gewinnen. Puschke vertritt mit ihrem Verein „Weibernetz e. V.“ bundesweit das politische Interesse von Frauen mit Behinderung. Sie setzt sich für den Bereich der Anti-Diskriminierungspolitik ein und ist selbst von einer Behinderung betroffen.

Für die Gleichstellungsbeauftragten sowie für die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Pforzheim und des Enzkreises ist die Thematik Gewalt gegen Frauen mit einer Behinderung ein wichtiges Anliegen. „Das Thema wirft häufig viele Fragen auf und kann verunsichern“, berichtet die Enzkreis-Beauftragte Anne Marie Rouvière-Petruzzi. Mit der Veranstaltung wolle man deshalb dazu beitragen, einen kompakten Überblick über dieses Themenfeld zu geben. „Zudem können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über gelungene Praxisbeispiele informieren und konkrete Fragen stellen.“

Auch für den städtischen Inklusionsbeauftragten Mohamed Zakzak sei es wichtig, dass dieses wichtige Thema einen Platz in dem politischen und gesellschaftlichen Diskurs einnimmt: „Die Mehrheitsgesellschaft muss sensibilisiert werden. Das Thema weist eine gesellschaftliche und politische Relevanz auf und darf zukünftig nicht mehr bagatellisiert und heruntergespielt werden.“

Susanne Brückner, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Pforzheim, betont: „Es ist unerlässlich, dass wir gemäß des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - kurz: Istanbul Konvention, vernetzt vorgehen. Wir müssen uns hierbei den besonders vulnerablen Zielgruppen, wie Frauen mit Behinderungen, zuwenden und gemeinsam mit ihnen entsprechende Hilfe- und Unterstützungsangebote schaffen. Betroffene Frauen müssen angehört und ernst genommen, eventuelle Missstände offengelegt werden.“

Dem kann Kinga Golomb, Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, zustimmen und ergänzt: „Die gesamte Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Stadt Pforzheim und des Enzkreises ist mir ein großes Anliegen. Ich wünsche mir mit dem Angebot eine breite Zielgruppe zu erreichen“. Denn neben Betroffenen und interessierten Menschen, soll auch das Fachpersonal verschiedener Institutionen und Behörden von diesem Vortrag profitieren und Multiplikator sein.

Der Vortrag wird in einfacher Sprache gehalten und zusätzlich wird die komplette Veranstaltung in Gebärdensprache übersetzt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nach vorheriger Anmeldung per Telefon, Smartphone, Tablet oder Computer möglich.

Um Anmeldung bis 26. April 2021 wird gebeten unter:

Frau Brückner: Susanne.brueckner@pforzheim.de /
Telefon: 07231 39-2548

Frau Golomb: Kinga.Golomb@enzkreis.de /
Telefon: 07231 308-9595

Herr Zakzak: Mohamed.zakzak@pforzheim.de /
Telefon: 0723 1 39- 2212

Frau Rouvière-Petruzzi:
Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de /
Telefon: 07231 308-9692

Frauen mit Behinderung erleben sehr viel häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. In der eigenen Wohnung und in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht. Was können wir konkret tun, um den Gewaltschutz zu verbessern?

Donnerstag, 29.04.2021
um 18 Uhr auf Zoom

Die Zugangsdaten für die digitale Veranstaltung erhalten Sie nach der Anmeldung.

Frauen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen!
Ein digitaler Vortrag von Martina Puschke mit anschließender Diskussion

Bitte melden Sie sich bis zum 26.04.2021 an
gleichstellung@pforzheim.de oder
gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de oder
inklusion@pforzheim.de oder
inklusion@enzkreis.de

Barrierefreiheit:

- Der Vortrag ist in einfacher Sprache.
- Die Veranstaltung wird in Gebärdensprache übersetzt.
- Sie können an der Veranstaltung mit dem Computer, Tablet, Smartphone oder dem Telefon teilnehmen.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Gleichstellungsbeauftragten von Stadt und Kreis:
Susanne Brückner (Stadt Pforzheim) und Kinga Golomb (Enzkreis)
und den Inklusionsbeauftragten von Stadt und Kreis:
Mohamed Zakzak (Stadt Pforzheim) und Anne Marie Rouvière-Petruzzi (Enzkreis)

PF Enzkreis

Hintergrund und Zahlen

Berichte und Studien belegen, dass Frauen mit Behinderungen besonders von Gewalt in jeglicher Form betroffen sind und jede dritte bis vierte Frau mit Behinderung in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren hat. Frauen mit Behinderung sind vielfältigen Formen von Diskriminierung und struktureller Gewalt ausgesetzt und sie erfahren laut einer Studie der Universität Bielefeld fast doppelt so häufig körperliche Gewalt. Sexuelle Gewalt erleben sie demnach sogar drei Mal so häufig wie Menschen ohne Behinderung. Deshalb sei es dringend notwendig, die breite Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und sich gemeinsam darüber auszutauschen, wie Frauen mit Behinderung in unserer Region besser vor Gewalt geschützt werden können. Deshalb ist auch die staatlichen Institutionen in der Verantwortung, einen bedarfsgerechten Gewaltschutz und entsprechende Hilfs- und Beratungsangebote für Opfer von Gewalt, ganz besonders Frauen mit Behinderung, ausreichend und verlässlich finanziell zu unterstützen.

Frauen mit Behinderung erleben sehr viel häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. In der eigenen Wohnung und in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der

Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht. Was können wir konkret tun, um den Gewaltschutz zu verbessern?

Wir laden Sie herzlich ein zu einer gemeinsamen digitalen Veranstaltung der Gleichstellungsbeauftragten und der Inklusionsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises:

Frauen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen!

Ein Vortrag von Martina Puschke

am **Donnerstag, 29.04.2021, um 18 Uhr auf Zoom**

Einzelheiten zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Flyer.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Alle Termine bleiben bestehen: Keine erneute Buchung für die zweite Impfung notwendig

ENZKREIS. Ab dem 26. April stehen im Kreispfimpfzentrum (KIZ) in Mönshheim die ersten Termine für die Zweitimpfung mit dem Serum von AstraZeneca auf der Agenda. „Alle über 60-Jährigen erhalten ihre Impfung wie vorgesehen mit diesem Impfstoff“, sagt Miriam Mayer vom Organisationsteam.

Wer jünger ist, bekommt automatisch Biontech-Impfstoff – es sei denn er oder sie möchte ausdrücklich auch für die Zweitimpfung AstraZeneca. „Wir haben genügend Impfstoff dafür“, sagt Mayer. Zum Hintergrund: Der Impfstoff von AstraZeneca wird derzeit nur für Menschen empfohlen, die älter als 60 Jahre sind. Auf jeden Fall sei keine erneute Terminbuchung notwendig, so Mayer: „Kommen Sie, wie vereinbart ins KIZ.“

Erstimpfungen finden in Mönshheim derzeit ausschließlich mit Biontech-Serum statt. „Die Bundesregierung hat entschieden, dass der Impfstoff von AstraZeneca komplett von den Hausärzten verimpft werden soll und bei uns im KIZ nur noch für Zweitimpfungen eingesetzt wird“, so Miriam Mayer.

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 29.04.2021

Am **Donnerstag, 29.04.2021** findet in Mönshheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an:

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Vierte Bundeswaldinventur: Weit mehr als Bäume zählen – Dokumentation weitreichender Veränderungen im heimischen Wald

ENZKREIS. Der Zustand unseres heimischen Waldes gibt nicht erst nach drei Dürrejahre in Folge Anlass zur Sorge. Wie dramatisch die Situation des Forstes tatsächlich ist, darüber wird auch die aktuelle Bundeswaldinventur Aufschluss geben, die im April begonnen hat. „Die Ergebnisse werden nicht nur zeigen, welche messbare Spuren die Dürren, sondern auch Stürme und der Borkenkäfer im Wald hinterlassen haben“, erklärt Enzkreis-Forstamtsleiter Andreas Roth. Ziel der Waldinventur, die im Bundeswaldgesetz festgeschrieben ist, sei es, möglichst genaue Daten über die großräumigen Waldverhältnisse zu erhalten.

„Nach 1987, 2002 und 2012 ist dies die vierte Bauminventur, bei der erstmals DNA-Proben von den wichtigsten Baumarten entnommen werden“, weiß Roth. „Damit sollen nun auch Erkenntnisse zur genetischen Vielfalt und zu möglichen Anpassungsprozessen in Zeiten des Klimawandels gewonnen werden.“ Bis zum Jahresende 2022 werden dazu an rund 80.000 Probepunkten in ganz Deutschland verschiedene Daten aufgenommen. Allein in Baden-Württemberg sind 13.000 Probenpunkte vorgesehen.

„An jedem dieser Punkte werden Grunddaten wie Baumarten, Baumdurchmesser, Baumhöhe, Holzvorrat, Baumartenzusammensetzung sowie die Wald- und Altersstruktur bundeseinheitlich erfasst“, schildert Roth das Procedere. Auch ökologische Faktoren wie Naturnähe und Totholzvorräte würden erhoben.



Andreas Roth

Die Organisation und Durchführung der umfangreichen Datenerhebung im Land liegt in den Händen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg. Auf der Grundlage der gewonnenen Daten werden umweltpolitische und wirtschaftliche Entscheidungen für die Zukunft getroffen, denn sie geben Antworten auf bedeutende Fragen: Wieviel Wald gibt es eigentlich? Welcher Wald ist in Zeiten des Klimawandels zukunftsfähig? Wie groß ist

der CO₂ Speicher des Waldes? Dabei sind vor allem die Veränderungen zur letzten Inventur vor rund zehn Jahren relevant. Die Ergebnisse aus der aktuellen Inventur erwartet der Experte aufgrund des umfangreichen Datenmaterials und deren Aufbereitung erst 2024.

(enz)

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim



WIR SIND WEITERHIN FÜR SIE DA

Telefonisch, per Videogespräch oder persönlich. Wenn im Lockdown schulischer Druck und persönliche oder familiäre Situation Sie an Ihre Grenzen bringen: Rufen Sie uns an!

Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung:

- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z.B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)

- bei Ängsten und Depressionen
- bei emotionalem und sozialem Stress
- bei Trennungs- und Scheidungsbewältigung und Umgangsfragen
- Lebenskrisen und Überforderungsgefühl
- Um wieder eine gute Balance im Alltag zu finden

Das Angebot „**KISTE - Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewaltverfahrungen**“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.

Das Angebot „**KiWi – Kinder der Welt integrieren**“ bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.

In **Krisensituationen** können Sie auch **sofort** einen Termin erhalten. Sie können uns unter der Telefon-Nummer **07231 / 308 70** oder per E-Mail **Beratungsstelle. Pforzheim@Enzkreis.de** erreichen.

Mitteilungen von Ämtern

Polizei

Medieninfo Prävention

Das Polizeipräsidium Pforzheim informiert:

Betrugsmasche – Smishing-Welle

Schon häufiger haben wir über verschiedene Maschen findiger Betrüger informiert, wie z.B. über Schadcodierisiken bei E-Mailanhängen und Links in E-Mails.

Die aktuelle Smishing-Welle (Smishing = Phishing per SMS) gibt jedoch Anlass in diesem Zusammenhang auch die mobilen Endgeräte nochmals näher in den Fokus zu rücken. Diese können ebenso wie PCs von Angriffen betroffen sein und erfordern daher in gleicher Weise Sensibilität bei der Nutzung.

Bei der aktuellen Smishing-Welle werden SMS, welche einen Link enthalten, auf die mobilen Endgeräte versandt. Häufig wird in den aktuellen Fällen behauptet, dass ein Paket zum Versand bereitliegt, aber auch andere Textinhalte sind möglich.

Durch das Betätigen des Links kann ein Schadcode nachgeladen werden oder es erfolgt eine Weiterleitung auf eine gefälschte Internetseite. Ziel scheint in beiden Fällen das Ausspähen von Informationen über die betroffenen Geräte zu sein. Sofern das Installieren des nachgeladenen Schadcodes möglich ist, löst dieser außerdem eine automatische Weiterleitung der schadhafte SMS durch das infizierte Gerät an weitere Verteiler aus.

Hierdurch können neben dem Risiko, dass vertrauliche Informationen abgegriffen werden, auch Kosten für den Versand der SMS entstehen. Bei einer Weiterleitung auf die gefälschten Internetseiten wird der/die Nutzende aufgefordert Informationen, wie Zugangsdaten z.B. zum Google-Account einzugeben.

Durch die Eingabe dieser können die Täter auch dann an sensible Zugangsdaten gelangen, wenn eine Installation des nachgeladenen Schadcodes auf dem Gerät nicht möglich ist.

Da die Smishing-Nachrichten per SMS versandt werden, können potenziell alle Geräte, welche aus dem Mobilfunknetz erreichbar sind, hiervon betroffen sein.

Um das Risiko zu minimieren, ist besonders wichtig:

- Klicken Sie nicht auf den Link und löschen Sie die Nachricht umgehend nach dem Erhalt. Sollte Ihnen der Absender bzw. die Absenderin bekannt sein, rufen Sie ihn/

sie zum Beispiel an und fragen nach der Richtigkeit der SMS.

- Sperren Sie über ihr Betriebssystem den/die Versender/ in der SMS.
- Bestätigen Sie keine Installation von Apps auf ihrem Smartphone aus Ihnen unbekannten Quellen.
- Überprüfen Sie, ob Sie die aktuellste Version des entsprechenden Software-Updates ihres mobilen Gerätes installiert ist.
- Lassen Sie sich bei ihrem Mobilfunkanbieter die Drittanbietersperre aktivieren. Hierdurch lassen sich entstehende Kosten durch Schadsoftware weitestgehend vermeiden.

Sollten Sie schon auf einen Link geklickt haben:

- Aktivieren Sie an Ihrem Gerät den Flugmodus, damit bei diesem der SMS-Versand unterbunden wird.
- Informieren Sie ihren Mobilfunkanbieter über den Vorfall.
- Prüfen Sie ihr Bankkonto oder Zahlungsdienstleister auf unberechtigte Abbuchungen.
- Auch hier kann eine Drittanbietersperre hilfreich sein.
- Erstellen Sie eine Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle. Nehmen Sie ihr Mobilfunkgerät zur Anzeigenerstattung mit.

Ihre Polizei!

Agentur für Arbeit

Arbeitsagentur stellt Onlinetools zur beruflichen (Neu-)Orientierung und Weiterbildung vor

Mit interessanten Onlinetools unterstützt die Bundesagentur für Arbeit (BA) Menschen bei ihrer beruflichen (Neu-)Orientierung und Weiterbildung. Wie diese Instrumente eingesetzt werden können, zeigt die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim in ihrem Online-Seminar „Ich kann mehr – meine Chancen digital erkennen und nutzen“ am Mittwoch, dem 5. Mai 2021 von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Waltraud Barton, Beraterin im Team Berufsberatung im Erwerbsleben, stellt das Tool „New Plan“ vor. New Plan unterstützt Nutzerinnen und Nutzer dabei, sich über die eigenen Stärken klarzuwerden und gibt Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung.

Außerdem präsentiert Virgina Bongarrá vom Berufspsychologischen Dienst der Arbeitsagentur das computergestützte Testverfahren „MYSKILLS“. Dies ermöglicht Beschäftigten ohne anerkanntem Berufsabschluss, Quereinsteigern oder auch Menschen, die lange aus ihrem Beruf raus sind, ihre beruflichen Fähigkeiten und Stärken zu erkennen. Besonders Berufsrückkehrende können mit Hilfe von MYSKILLS unter Beweis stellen, mit welchen typischen Situationen im jeweiligen Beruf sie noch vertraut sind. Berufliche Stärken werden durch MYSKILLS sichtbar, auch wenn diese nicht durch formale Nachweise (Zeugnisse, Abschlüsse etc.) belegt werden können.

Im Anschluss stellt Hayat Allouss, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, die Lernbörse Exklusiv mit ihren vielfältigen Angeboten an e-Learning-Programmen vor, um im digitalen Zeitalter dran zu bleiben. Sie zeigt, wie „e-Learning“ funktioniert, was die Lernbörse zu bieten hat und wer die kostenlosen Qualifikationsangebote nutzen kann.

„Aufgrund des fortschreitenden technologischen Wandels in nahezu allen Unternehmen haben wir in der Agentur für Arbeit schon vor Corona in digitale Lernformen investiert,

damit sich Beschäftigte berufsbegleitend qualifizieren können. Jetzt in der Corona-Pandemie lohnen diese kostenlosen e-Learning-Angebote doppelt, denn sie stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, sich zeitlich völlig flexibel und eben ohne Kontakt von zu Hause aus beruflich weiterzubilden“, so die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, Martina Lehmann. Die Agenturchefin wird die Veranstaltung mit einem Grußwort eröffnen.

Für die Teilnahme ist ein internetfähiges Endgerät (Tablet, Laptop, PC) erforderlich.

Anmeldungen sind bis zum 03. Mai 2021 per E-Mail an vhs@stadt-muehlacker.de oder telefonisch unter 07041 876 301 möglich. Die notwendigen Anmeldedaten sowie technische Hinweise werden mit der Anmeldebestätigung verschickt.

Soziales

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

bwlv-Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr). Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr. Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim Tel.: 07231 1394080 Fax.: 07231 13940899

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebürgertum für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z.B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u.ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr und Di 15.00 – 18.00 Uhr
Tel. 07041 89 74 - 50 22 E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

Consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Demenzzentrum: 07041 - 8974 500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07041 - 8974 5023

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 0 70 44 – 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner,

Sterbefälle: Telefon 0 70 44 - 73 04

Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz,

Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. 2.Korinther 5,17

Wochenlied: „Gott gab uns Atem“ (EG 432)

Wochenpsalm: „Lobet, ihr Völker, unsern Gott, lasst seinen Ruhm weit erschallen, der unsre Seelen am Leben erhält und lässt unsere Füße nicht gleiten.“ Aus Psalm 66

Sonntag, Jubilate, 25. April 2021

10.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Erika Haffner

(nur Online) s. Mitteilungen

Predigttext: Apostelgeschichte 17, 22-34

Opfer: KGR: Liebenzeller Mission

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Raiffeisenbank Wimsheim
- IBAN: DE76 6066 1906 0045 3000 03
- BIC: GENODES1WIM
- Bitte Opferzweck „Liebenzeller Mission“ angeben!